

16. Jeder Arbeitgeber, der Arbeitskräfte benötigt, muß sie ausschließlich an das zuständige Arbeitsamt wenden. Die Beschäftigung von Arbeitslosen oder der Wechsel des Arbeitsplanes ist verboten, wenn dies nicht über das Arbeitsamt geschieht.
17. Arbeitgeber müssen dem Arbeitsamt alle Entlassungen am gleichen Tage, an welchem sie stattfinden, mitteilen; hiervon ausgenommen sind Massenentlassungen, von welchen der Arbeitgeber dem Arbeitsamt im voraus Mitteilung machen muß, damit dieses die entlassenen Arbeiter anderweitig in Arbeit unterbringen kann.
18. Wenn notwendig, ist das Arbeitsamt ermächtigt, Personen durch Zwangsanordnungen in Arbeitspläne einzuweisen.
19. Arbeitslose, die aus eigener Initiative Beschäftigung finden, oder Arbeitskräfte, die ohne Erlaubnis des Arbeitsamtes ihren Arbeitsplan wechseln, und alle Arbeitslosen, die Arbeitszwangsanordnungen nicht Folge leisten, haben die in diesem Befehl vorgesehenen Strafen und den Verlust des Rechts auf Lebensmittelkarten zu gewärtigen.

Strafen

20. Wer einer Bestimmung dieses Befehls zuwiderhandelt oder nicht nachkommt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem deutschen Gericht oder einem Gericht der Militärregierung aus und wird, wenn für schuldig befunden, wie folgt bestraft:
 - a) im Falle eines Arbeitgebers mit einer Geldstrafe bis zu 10000 RM und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen;
 - b) in allen anderen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 1000 RM und Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen.

Dieser Befehl tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 17. Januar 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Befehls sind von *B. H. Robertson*, Generalleutnant, *L. Koeltj*, Armeekorpsgeneral, *V. Sokolowskij*, General der Armee, und *Lucius D. Clay*, Generalleutnant, unterzeichnet.)

Kommunique

33. Sitzung des Koordinierungskomitees

Am 26. Januar fand in Berlin die ordentliche Sitzung des Koordinierungskomitees unter dem Vorsitz von General Playfaire statt.

Auf der Sitzung waren anwesend: Armeegeneral Sokolowskij, General Clay und General Koeltj

Das Koordinierungskomitee Unterzeichnete die Richtlinie Nr. 26 über die Regelung der Arbeitszeit für die werktätige deutsche Bevölkerung.

Das Koordinierungskomitee billigte ein Dokument über die Erhöhung der Postgebühren. Da der Postbetrieb ein Defizit aufweist, ist die Verdoppelung der bestehenden Tarife für alle Arten des Postverkehrs vorgesehen.